



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Februar 2010

Strafen und Massnahmen in der Schweiz

System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick

Inhaltsverzeichnis

Der Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene in der Schweiz	3
<i>I. Gesetzesgrundlagen des Straf- und Massnahmenvollzugs.....</i>	3
1. Allgemeines	3
2. Pflichten und Kompetenzen der Kantone	3
3. Pflichten und Kompetenzen des Bundes	3
4. Strafvollzugskonkordate	4
<i>II. Sanktionskategorien: Strafen und Massnahmen</i>	4
1. Allgemeines	4
2. Strafen	4
3. Massnahmen	5
<i>III. Vollzugseinrichtungen.....</i>	9
1. Allgemeines	9
2. Typen	9
<i>IV. Allgemeine Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugs</i>	10
1. Allgemeines	10
2. Allgemeine Grundsätze	10
3. Mittel zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze.....	11
Der Straf- und Massnahmenvollzug für Jugendliche in der Schweiz	13
<i>I. Grundsatz und Geltungsbereich.....</i>	13
<i>II. Zuständige Behörden</i>	13
<i>III. Sanktionskategorien: Schutzmassnahmen und Strafen</i>	14
1. Schutzmassnahmen	14
2. Strafen	15
Dokumentation über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz.....	16

Der Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene in der Schweiz

I. Gesetzesgrundlagen des Straf- und Massnahmenvollzugs

1. Allgemeines

Laut Artikel 123 der Bundesverfassung (BV) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes. Der Strafvollzug hingegen fällt in den Aufgabenbereich der Kantone, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Schweiz verfügt seit 1942 über ein einheitliches Strafrecht. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält strafvollzugsrechtliche Rahmenbestimmungen. Der Gesetzgeber hat auf den Erlass eines Strafvollzugsgesetzes verzichtet.

Nach über zwanzig Jahren Verfahren wurde die Revision des Strafgesetzbuches 2002 angenommen. Das neue Strafgesetzbuch trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. Pflichten und Kompetenzen der Kantone

Der aus Artikel 123 Absatz 2 BV ableitbare Grundsatz, wonach der Strafvollzug Sache der Kantone sei, hat zwei miteinander verknüpfte Auswirkungen: Erstens müssen die Kantone die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen. Zweitens müssen sie Anstalten errichten und betreiben und können Vereinbarungen über die gemeinsame Erstellung, den Betrieb und die Mitbenutzung treffen (Strafvollzugskonkordate). Drei Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 372 Abs. 1, Art. 377, Art. 378 StGB) befassen sich explizit mit diesen Aufträgen an die Kantone.

3. Pflichten und Kompetenzen des Bundes

Der Bundesrat hat nach Artikel 49 Absatz 2 BV in Verbindung mit Artikel 186 Absatz 4 BV die Pflicht, über die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften, einschliesslich jener der Konkordate, zu wachen.

Gestützt auf Artikel 123 Absätze 1 und 3 BV kann der Bund im Strafvollzug gesetzgeberisch tätig werden und eine aktive Rolle spielen, indem er beispielsweise Baubeiträge an Vollzugsanstalten für Erwachsene, junge Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen für Minderjährige leistet. Zudem hat der Bund die Möglichkeit, Modellversuche in diesem Bereich zu fördern (Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, SR 341).

Im Jahr 2009 beliefen sich die Beiträge für den Neu-, Um- oder Ausbau von Strafvollzugs- und Massnahmenanstalten auf 17 Millionen Franken, darin inbegriffen 20 Millionen für Neuzusicherungen. An Modellversuchen im Erwachsenenbereich beteiligte sich der Bund mit rund 1 Million Franken und richtete an 170 Erziehungseinrichtungen für Minderjährige Betriebsbeiträge von insgesamt 73 Millionen Franken aus.

4. Strafvollzugskonkordate

Wenn jeder einzelne Kanton die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich Errichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von Insassen gesondert (Alter, Geschlecht und Art des Vergehens) anwenden würde, müssten in jedem Kanton zahlreiche Anstalten gebaut und betrieben werden. Dies ginge weit über die Möglichkeiten auch grosser Kantone hinaus. Auf Grund dieser Sachlage haben sich die Kantone in den Jahren 1956 bis 1963 zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Dabei handelt es sich um interkantonale Vertragswerke, die eine Lücke zwischen der Gesetzgebung des Bundes und jener der Kantone schliessen und eine Rechtsvereinheitlichung mittels verbindlicher Richtlinien und Empfehlungen anstreben.

Die konkordatlichen Regelungen betreffen hauptsächlich die folgenden Bereiche:

- gegenseitige Benutzung der Anstalten und Regelung der Kosten;
- Richtlinien zur Vereinheitlichung des Vollzugs, insbesondere bezüglich Arbeitsentgelt der Insassen (Pekulium), Urlaub und besondere Vollzugsformen.

II. Sanktionskategorien: Strafen und Massnahmen

1. Allgemeines

Gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch gibt es zwei grosse Kategorien von strafrechtlichen Sanktionen: einerseits Strafen und andererseits Massnahmen.

2. Strafen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht drei Arten von Strafen bei Verbrechen oder Vergehen vor: Freiheitsstrafe, Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit. Jede dieser Strafen kann für eine bestimmte Frist bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so muss die Strafe oder der bedingte Teil der ausgefallten Strafe nicht mehr vollzogen werden. Bei Nichtbewährung kann die bedingte Strafe widerrufen werden.

Für Übertretungen sieht das Strafgesetzbuch zwei Arten von Strafen vor: Bussen und gemeinnützige Arbeit.

2.1. Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen sind Sanktionen, die mit Entzug oder Beschränkung der selbstbestimmten Bewegungsfreiheit verbunden sind.

Gemäss Artikel 40 ff. StGB beträgt die Dauer der Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich. Das Gericht kann eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur dann anordnen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind. Freiheitsstrafen bis höchstens 24 Monaten kann das Gericht auch bedingt aussprechen, Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren auch teilbedingt aussprechen.

2.1.1 Vollzug der Halbgefängenschaft

Die spezielle Vollzugsform der Halbgefängenschaft besteht aus einer Mischung von Freiheit und Gefängenschaft. In der Regel gelangt diese Vollzugsform für Strafen bis zu einem Jahr zur Anwendung. Der Verurteilte setzt dabei beim Strafantritt seine bisherige Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in einer Vollzugseinrichtung (vgl. Art. 77b und 79 StGB).

2.1.2 Tageweiser Vollzug

Diese weitere privilegierte Vollzugsform stützt sich auf Artikel 79 StGB. Im tageweisen Vollzug können Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen an Wochenenden oder an Ferientagen vollzogen werden.

2.2. Geldstrafe

In Artikel 34 ff. des Strafgesetzbuchs werden die bislang kurzen Freiheitsstrafen durch neue Strafen ohne Freiheitsentzug ersetzt: Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit.

Geldstrafen werden vom Gericht als Alternative zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten ausgesprochen. Sie können auch anstelle einer Freiheitsstrafe von sechs bis 12 Monaten angeordnet werden. Das Gericht bestimmt die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters und die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, wobei ein Tagessatz höchstens 3'000 Franken beträgt.

2.3. Gemeinnützige Arbeit

Das Gericht kann als Alternative zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder anstelle einer Geldstrafe gemeinnützige Arbeit anordnen. Der Täter muss indessen dieser Strafform zustimmen und sich verpflichten, die gemeinnützige Arbeit zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen, Werken im öffentlichen Interesse oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe oder einem Tagessatz Geldstrafe.

2.4. Bussen und gemeinnützige Arbeit bei Übertretungen

Übertretungen können mit einer Busse bestraft werden. Der Höchstbetrag der Busse beträgt 10'000 Franken. Das Gericht kann mit Einverständnis des Täters anstelle der Busse gemeinnützige Arbeit von höchstens drei Monaten anordnen.

3. Massnahmen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt die folgenden Massnahmen: therapeutische Massnahmen, Verwahrung und andere Massnahmen.

Massnahmen unterscheiden sich darin von Strafen, dass ihre Dauer nicht vom Verschulden des Täters abhängt, sondern vom Zweck, der mit der Massnahme erzielt werden soll. Um die Gefahr der Rückfälligkeit zu minimieren, sollte die Dauer von Massnahmen von den zu erzielenden Erfolgsaussichten abhängen (Art. 56 StGB).

Sofern die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt sind, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an. Das Gericht stützt sich bei der Anordnung einer therapeutischen Massnahme oder Verwahrung auf eine sachverständige Begutachtung.

Die zuständige Behörde prüft gemäss Artikel 62d des Strafgesetzbuches mindestens einmal jährlich, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt entlassen werden kann. In schwerwiegenden Fällen entscheiden die Behörden gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen sowie die Stellungnahme einer Kommission, die aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Strafvollzugsbehörden und der Psychiatrie besteht. Die Probezeit bei bedingter Entlassung dauert je nach Art der Massnahme zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

Gemäss Artikel 90 des Strafgesetzbuches darf eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme befindet, nur ausnahmsweise ununterbrochen getrennt von den anderen Eingewiesenen untergebracht werden. Zusammen mit der eingewiesenen Person oder mit ihrem gesetzlichen Vertreter wird ein Vollzugsplan erstellt. Ist die eingewiesene Person arbeitsfähig, wird sie zur Arbeit angehalten. Die angeordnete Massnahme kann nach einer bestimmten Frist in der Form des Arbeits- und Wohnexternats vollzogen werden.

3.1 Therapeutische Massnahmen

3.1.1 Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB)

Diese Massnahme setzt voraus, dass zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Erstens muss der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht. Zweitens muss zu erwarten sein, dass mit der Massnahme der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnet werden kann.

Der Vollzug der Massnahme erfolgt in der Regel in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder in einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter entweicht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt.

Der mit der stationären Behandlung psychischer Störungen verbundene Freiheitsentzug beträgt laut Strafgesetzbuch höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht gegeben, so kann das Gericht die Verlängerung der Massnahme um jeweils fünf Jahre (bei Bedarf auf Lebenszeit) anordnen.

Der Täter wird aus dem Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm die Gelegenheit zur Bewährung in Freiheit gegeben wird. Die Probezeit beträgt ein bis fünf Jahre und kann so oft wie notwendig verlängert werden. Bei Nichtbewährung kann das Gericht die therapeutische Massnahme aufheben und eine neue Massnahme anordnen.

3.1.2 Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)

Ist ein Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Massnahme anordnen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Zum einen muss das Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang mit der Abhängigkeit stehen. Zum andern muss erwartet werden können, dass mit der Massnahme weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnet werden kann.

Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik.

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Das Gericht kann die Massnahme einmal um ein weiteres Jahr verlängern. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Fall der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Der Täter wird aus dem Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in Freiheit zu bewähren. Die Probezeit beträgt ein bis drei Jahre und kann um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden. Bei Nichtbewährung kann das Gericht die therapeutische Massnahme aufheben und eine neue Massnahme anordnen.

3.1.3 Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

Diese Massnahme kann für kriminelle Handlungen junger Erwachsener von 18 bis 25 Jahren mit einer ihrem Alter angemessenen Sanktion ausgesprochen werden. Massnahmen für junge Erwachsene zielen auf Straftäter ab, die zwar hinsichtlich ihres biologischen Alters nicht mehr dem Jugendstrafrecht unterliegen, aber noch ähnliche Betreuungsbedürfnisse aufweisen. Alle Einrichtungen für junge Erwachsene wenden die anerkannten einschlägigen sozialpädagogischen und therapeutischen Grundsätze an. Die Einweisung soll insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung des Täters fördern.

Der Täter muss ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das mit der Störung in seiner Persönlichkeitsentwicklung zusammen hängt, und es muss zu erwarten sein, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dieser Störung zusammen hängender Taten begegnen lassen.

Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten des Strafgesetzbuches getrennt zu führen. Gewalttätige und gefährliche jugendliche Straftäter dürfen nicht in einer Einrichtung für junge Erwachsene untergebracht werden.

Der Täter wird bedingt aus dem Vollzug der Massnahme entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Die Probezeit beträgt ein bis drei Jahre und kann um höchstens drei Jahre verlängert werden. Bei Nichtbewährung kann das Gericht die Massnahme aufheben und eine neue Massnahme anordnen. Im Übrigen ist die Massnahme spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

3.1.4 Ambulante Behandlung (Art. 63 bis 63b)

Die ambulante Behandlung ist nicht an ein Verbrechen oder Vergehen des Täters gebunden, sondern kann für jede Straftat angeordnet werden, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen lassen. Der Täter muss Motivation für die Behandlung zeigen, damit die Angemessenheit der Massnahme gewährleistet ist. Das Gericht ordnet die ambulante Massnahme mit oder ohne Aufschiebung des Vollzugs der ausgesprochenen Freiheitsstrafe an. Im ersten Fall wird die ambulante Massnahme innerhalb einer Strafvollzugsanstalt vollzogen. Falls das Gericht die Strafe aufschiebt, kann der Verurteilte an seinem Wohnsitz verbleiben.

Die Aufhebung bzw. die Verlängerung einer ambulanten Massnahme richtet sich in der Regel nach den gleichen Grundsätzen wie bei der stationären Massnahme.

Rund die Hälfte der ambulanten Massnahmen betreffen von Suchtstoffen abhängige Personen. In über drei Vierteln dieser Fälle wird eine Aufschiebung des Vollzugs der Freiheitsstrafe beschlossen.

3.2 Verwahrung (Art. 64 bis 64b StGB)

Die Massnahme der Verwahrung dient in erster Linie der Sicherheit: Die Öffentlichkeit soll vor Rückfällen strafrechtlich verurteilter Personen geschützt werden. Die Massnahme der Verwahrung ermöglicht einen unbefristeten Freiheitsentzug. Obwohl die Verwahrung die Ausschliessung des Verurteilten aus der Gesellschaft bezweckt, kommt auch hier der für alle Sanktionen geltende Grundsatz der Resozialisierung zum Tragen. Der betroffene Täter hat das Recht, seine Strafe unter möglichst normalen Lebensbedingungen zu verbüssen.

Damit eine Verwahrung ausgefällt wird, müssen zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Es muss sich um eine schwere Tat wie beispielsweise Mord oder Geiselnahme handeln, durch die der Täter die Integrität einer anderen Person beeinträchtigt hat oder diese beeinträchtigen wollte. Die zweite Voraussetzung bezieht sich auf die Rückfallprognose des Täters, also wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht oder wenn die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 keinen Erfolg verspricht.

Die Verwahrung kann nicht nur im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, sondern auch nachträglich angeordnet werden, wenn sich bei einem Verurteilten aufgrund neuer Tatsachen zeigt, dass die oben erwähnten Voraussetzungen gegeben sind (Art. 65 Abs. 2 StGB).

Im Gegensatz zu den therapeutischen Massnahmen geht der Vollzug einer Freiheitsstrafe immer der Verwahrung voraus. Die Verwahrung wird in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen.

In der Regel wird die Verwahrung als lebenslängliche Massnahme vollzogen. Allerdings ist regelmässig zu prüfen, ob der Verurteilte bedingt entlassen wird oder ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind.

Die Aufhebung der Verwahrung erfolgt in Form einer bedingten Entlassung, sobald zu erwarten ist, dass der Täter sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und kann verlängert werden.

Nach der Annahme der Initiative «Lebenslängliche Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» (Art. 123a BV) durch das Schweizer Stimmvolk müssen Artikel 64 ff. des Strafgesetzbuches präzisiert werden, um den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung zu ermöglichen.

Die Verwahrung auf unbestimmte Zeit und die lebenslängliche Verwahrung unterscheiden sich hinsichtlich der geltenden Voraussetzungen für die bedingte Entlassung, nicht jedoch hinsichtlich der Dauer des Massnahmenvollzugs.

3.3 Andere Massnahmen (Art. 66 ff. StGB)

Das Gericht kann neben einer Strafe, einer therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung die folgenden weiteren Massnahmen anordnen: Berufsverbot, Fahrverbot, Veröffentlichung des Urteils, Sicherungseinziehung oder Einziehung von Vermögenswerten, Ersatzforderungen und Verwendung zu Gunsten des Geschädigten. Das Gericht kann auch auf das

besondere Instrument der Friedensbürgschaft zurückgreifen, welches weder eine Strafe noch eine Massnahme darstellt.

III. Vollzugseinrichtungen

1. Allgemeines

In der Schweiz gibt es 115 Einrichtungen, die Strafen und strafrechtliche Massnahmen vollziehen. Die Gefängnisse dienen mehrheitlich nur der Untersuchungshaft, der Halbgefängenschaft und dem Vollzug kurzer Strafen. Für den Vollzug längerer Strafen und Massnahmen stehen rund dreissig mittlere bis grössere Einrichtungen zur Verfügung. Die meisten Einrichtungen verfügen über weniger als 100 Plätze; nur vier Vollzugsanstalten weisen mehr als 200 Plätze auf.

Im Jahr 2009 beherbergten die Anstalten in der Schweiz gemäss Strafvollzugsstatistik¹ am Stichtag (02.09.2009) 6'048 Gefangene. Davon waren 31 % nicht verurteilt (1'888 Personen in Untersuchungshaft, 411 in Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft). Nur 6,1 % davon waren Frauen.

2. Typen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch schreibt den Kantonen zwei Anstaltstypen vor, welche sie zur Verfügung stellen müssen: geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 StGB). Das Bundesrecht verlangt nicht, dass diese beiden Anstaltstypen unabhängig voneinander betrieben werden. Eine geschlossene Anstalt kann über eine offene Abteilung verfügen, eine offene Anstalt über eine geschlossene Abteilung. Dagegen sind die therapeutischen Einrichtungen von den Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt zu führen (Art. 58 Abs. 2 StGB).

Die Kantone haben die Möglichkeit, Anstalten gemeinsam zu errichten oder zu betreiben. Zudem können sie privat geführte Einrichtungen mit dem Strafvollzug in der Form der Halbgefängenschaft oder des Arbeitsexternats sowie mit dem Vollzug der therapeutischen Massnahmen beauftragen (Art. 379 StGB).

Die Kantone können, falls sie es wünschen, getrennte Abteilungen für besondere Gefangengruppen führen, z.B. Frauen, Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen oder Verurteilte, die intensiv betreut werden müssen (Art. 377 Abs. 2 StGB). In der Praxis besteht eine strikte Trennung der weiblichen und männlichen Gefangenen, obwohl keine Gesetzesbestimmung dies explizit vorschreibt.

2.1 Geschlossene Anstalten

Ein Verurteilter wird in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begeht. Entscheidendes Kriterium ist das Ausmass an Sicherung, dem der Gefangene unterworfen werden muss. Geschlossene Anstalten müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel gewährleisten, dass sich die Gefangenen nicht durch Flucht oder durch die Begehung weiterer Straftaten dem Strafvollzug entziehen.

¹ Bundesamt für Statistik, Statistik des Freiheitsentzugs, 2009.

2.2 Offene Anstalten

Wenn nicht zu befürchten ist, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in eine offene Einrichtung eingewiesen. Einfache, abschreckende Massnahmen zur Verhinderung der Flucht sowie weitere Methoden gewährleisten eine effiziente Präsenzkontrolle.

IV. Allgemeine Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugs

1. Allgemeines

Das Strafgesetzbuch stützt auf zwei verfassungsmässige Grundlagen ab: den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde sowie jenen der freien Rechtsausübung durch den Gefangenen, dessen Rechte nur so weit beschränkt werden dürfen, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern (Art. 74 StGB).

Das Strafgesetzbuch ergänzt diese grundlegenden Prinzipien um die allgemeinen Strafvollzugsgrundsätze (Art. 75 Abs. 1 StGB): Rückfallverhütung nach dem Vollzug, Normalisierung, Bekämpfung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs, Fürsorgepflicht und Rückfallverhütung während des Freiheitsentzugs. Keiner dieser Grundsätze ist gegenüber den anderen vorrangig.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Rückfallverhütung nach dem Vollzug

Die Rückfallgefahr lässt sich nur dann dauerhaft verringern, wenn die Gefangenen nach der Entlassung echte soziale Kompetenzen besitzen, die ihnen ein straffreies Leben ermöglichen können. Dazu muss der Strafvollzug die Fähigkeit des Gefangenen fördern, straffrei zu leben. Der Strafvollzug wirkt also auf die Persönlichkeit und das Verhalten des Gefangenen ein.

Ferner erfordert der Strafvollzug Vorkehrungen um das künftige soziale Umfeld des entlassenen Gefangenen zu stabilisieren (Ehepartner, Familie, weitere Sozialkontakte).

2.2 Normalisierung der Haftvoraussetzungen

Die Normalisierung des Anstaltslebens darf als allgemein anerkanntes, zentrales straffvollzugspolitisches Konzept bezeichnet werden. Darunter wird die Angleichung der Verhältnisse im Anstaltsalltag an jene ausserhalb der Anstalt verstanden, insbesondere durch die Schaffung realitätskonformer Anforderungen an die Inhaftierten. Der Alltag in der Anstalt soll damit zu einem Lernfeld für soziales Verhalten werden und so günstige Voraussetzungen für die Entlassung schaffen.

2.3 Bekämpfung von schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs

Dieser Grundsatz trägt den Grenzen der Normalisierung der Haftbedingungen Rechnung, weil die Aussenwelt sich nie eins zu eins innerhalb einer Strafanstalt reproduzieren lässt. Es ist alles daran zu setzen, um die Isolierung des Gefangenen von der Aussenwelt nach Möglichkeit aufzuheben; insbesondere müssen die dem Gefangenen förderlichen Sozialkontakte begünstigt werden.

2.4 Fürsorgepflicht

Die Strafvollzugsbehörden sind verpflichtet, dem Gefangenen ein gleichwertiges Angebot, wie er es ausserhalb der Strafanstalt wahrnehmen könnte, zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Fürsorge umfasst die ärztliche Versorgung sowie soziale, religiöse, wirtschaftliche und rechtliche Hilfe.

2.5 Rückfallverhütung während des Freiheitsentzugs

Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Probleme, welche die Gefangenen für die interne Sicherheit der Strafanstalt darstellen. Dem Schutz des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen ist dabei Rechnung zu tragen.

3. Mittel zur Anwendung der allgemeinen Grundsätze

Die hauptsächlich verfügbaren Mittel zur Gewährleistung der Anwendung der vorgeannten Grundsätze, besonders zur Verhütung der Rückfallgefahr, sind folgende:

3.1 Vollzugsplan

Laut Strafgesetzbuch müssen die Kantone in ihren Anstaltsordnungen vorsehen, dass zusammen mit dem Gefangenen ein individueller Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Ausbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung (Art. 75 Abs. 3 StGB).

3.2 Arbeits- und Wohnexternat

Verhält sich der Inhaftierte entsprechend den Vorgaben des Vollzugsplans, so kommt eine Straflockerung in Betracht (stufenweiser Vollzug), z.B. das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB).

Wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht, kann er ausserhalb der Anstalt arbeiten. Die Ruhe- und Freizeit dagegen verbringt er in der Anstalt.

Bewährt sich der Verurteilte im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats.

3.3 Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe

Hat der Verurteilte im Minimum zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er bedingt zu entlassen, sofern sein Verhalten im Strafvollzug es rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB). Für diese letzte Vollzugsstufe wird eine Probezeit von einem bis fünf Jahren festgelegt, während der ein bedingt Entlassener in den stationären Vollzug zurückversetzt werden kann, wenn er sich in Freiheit nicht bewährt.

Für die Probezeit wird in der Regel die so genannte Bewährungshilfe angeordnet (Art. 87 Abs. 2 StGB). Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Heute verfügen praktisch alle kantonalen Strafvollzugsämter über spezialisierte Sozialdienste, die zur Strafrechtspflege gehören. Die Bewährungshilfe hat in erster Linie den Auftrag, typische Leistungen für die soziale Integration anzubieten, d.h. eine Wohnung und einen Arbeitsplatz zu finden und die finanziellen Verhältnisse ins Lot zu bringen.

3.4 Arbeit und Arbeitsentgelt

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Arbeit für die gesellschaftliche Integration stellt die Arbeit einen Grundpfeiler des Strafvollzugs in der Schweiz dar. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen (Art. 81 Abs. 1 StGB).

Alle Anstalten für den Vollzug längerer Strafen verfügen deshalb in der Regel über zeitgemäss eingerichtete Werkstätten, in denen auch Berufs- oder Attestlehren absolviert werden können. Die Werkstätten dienen auch dem Unterhalt der Anstalt. Den meisten grösseren Anstalten ist zudem ein Landwirtschaftsbetrieb angegliedert, vielen eine Gärtnerei. Teilweise existieren Spezialprogramme für leistungsschwache Insassen.

Gemäss Artikel 83 StGB erhält der Gefangene ein von seiner Leistung abhängiges Entgelt, das jedoch nicht dem auf dem Arbeitsmarkt üblichen Lohn entspricht. Artikel 380 StGB sieht nämlich vor, dass der Verurteilte an den Vollzugskosten beteiligt wird, und zwar durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung. Überdies kann er nur über einen Teil seines Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gebildet.

3.5 Ausbildung

Gemäss Artikel 82 StGB ist dem Gefangenen nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung und Fortbildung zu geben. Diese Option wird indessen selten wahrgenommen, obwohl die grossen Anstalten die Möglichkeit anbieten, eine Lehre zu absolvieren. Gleiches gilt für den noch wenig entwickelten Bereich der Weiterbildung.

3.6 Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84 StGB)

Die Schweiz hat seit langem erkannt, dass die Erhaltung der Kontakte zur Aussenwelt für die Verurteilten sehr wichtig ist. Diese Kontakte werden sowohl über die Lektüre von Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, den Empfang von Radio und Fernsehen, als auch durch die Pflege persönlicher Kontakte (Briefe, Telefonate, Besuche) aufrechterhalten. Besonders gefördert werden die Beziehungen der Gefangenen zu ihrer Familie und zum Bekanntenkreis. Der Vollzugszweck, die Anstaltsordnung und Sicherheitserwägungen setzen diesen Kontakten allerdings Grenzen.

a) Gefangenenbesuche

Das Strafgesetzbuch verankert das Recht des Gefangenen, Besuche zu empfangen, besonders von Familienangehörigen und Freunden (Art. 84 Abs. 1 StGB). Die Bedingungen für die Besuche von ausserhalb werden in den Anstaltsordnungen präzisiert. In der Regel hat der Gefangene Anspruch auf einen Besuch von mindestens einer Stunde pro Woche. In den grösseren Strafanstalten finden die Besuche meistens in einem grossen Gemeinschaftssaal statt, was persönliche, intimere Gespräche beeinträchtigen kann.

Ferner sind die Anstaltsleitungen bestrebt, die Aussenwelt gelegentlich in das Anstaltsleben zu integrieren, indem etwa Sportwettkämpfe zwischen Gefangenen- und anderen Mannschaften organisiert werden oder indem Gefangene gemeinsam mit Schauspielern Theaterstücke einstudieren.

b) Urlaube

Urlaube bilden das wichtigste Instrument zur Erhaltung der Kontakte mit der Aussenwelt. Artikel 84 Abs. 6 StGB legt diesen Grundsatz nieder, ohne jedoch die Gewährung von Urlauben im Einzelnen zu regeln. Laut dieser Bestimmung hat der Gefangene Recht auf Urlaub, sofern sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Die Bedingungen für die Gewährung von Urlauben (Beziehungsurlaub oder Ausgang, Sachurlaub) sind im Kantonsrecht meistens summarisch geregelt. Im Übrigen sind die Richtlinien der Strafvollzugskonkordate anwendbar. Das letzte Wort für die Urlaubsgewährung behält in jedem Fall die Strafvollzugsbehörde. In der Praxis werden Urlaube in einer offenen Anstalt allgemein routinemässig bewilligt. In einer geschlossenen Anstalt dagegen werden Urlaube nur im Rahmen einer äusserst genauen Planung genehmigt.

Der Straf- und Massnahmenvollzug für Jugendliche in der Schweiz

Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) ist am 1. Januar 2007 gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Das Jugendstrafgesetz kodifiziert die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte; es ist nach wie vor in erster Linie dem Erziehungsgedanken verpflichtet.

I. Grundsatz und Geltungsbereich

Bestimmend bei der Verfolgung der Jugendkriminalität sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen, wobei den Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist (Art. 2 Abs. 1 JStG). Die Jugendgerichtsbarkeit geht davon aus, dass die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Straftäter noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Dem Jugendstrafrecht unterliegen Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine Straftat begehen (Art. 3 Abs. 1 JStG). Dabei handelt es sich um unumstössliche Alterslimiten. Werden mehrere vor und nach der Strafmündigkeit begangene Vergehen gleichzeitig beurteilt, so gilt das Erwachsenenstrafrecht, ausser wenn bereits vorher ein spezielles Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist.

II. Zuständige Behörden

Das Jugendstrafrecht kennt die folgenden Behörden: untersuchende Behörde, urteilende Behörde und vollziehende Behörde.

Die Verfahren und damit auch die zuständigen Behörden unterscheiden sich je nach Kanton. Am häufigsten sind die beiden folgenden Modelle:

- Das Modell des Jugendrichters ist vor allem in den Westschweizer Kantonen verbreitet: Die Untersuchung, das Urteil und der Vollzug der Strafe unterliegen der Zuständigkeit eines einzigen Richters.

- Das Modell des Jugendanwalts ist in den Deutschschweizer Kantonen anzutreffen: Der untersuchende und vollziehende Richter und der urteilende Richter sind nicht die gleichen Personen.

Das Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, das 2011 in Kraft treten soll, wird zur Vereinheitlichung der bisher angewandten unterschiedlichen kantonalen Verfahren beitragen.

III. Sanktionskategorien: Schutzmassnahmen und Strafen

Das Jugendstrafrecht sieht zwei Sanktionsformen vor: Schutzmassnahmen und Strafen. Hat der Jugendliche, der eine Straftat begangen hat, schuldhaft gehandelt, so fällt das Gericht zusätzlich zu einer Schutzmassnahme eine Strafe aus (Art. 11 Abs. 1 JStG).

1. Schutzmassnahmen

Das JStG sieht vier Arten von Schutzmassnahmen vor, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen des Minderjährigen entsprechen: Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung und Unterbringung bei Privatpersonen oder in einer Erziehungseinrichtung. Die zuständige Behörde kann in allen Fällen eine Änderung der Massnahme anordnen.

Die Schutzmassnahmen enden spätestens mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr. Allerdings können die Aufsicht und die persönliche Betreuung nur mit Einverständnis des Betroffenen über das Mündigkeitsalter hinaus verlängert werden. Die vollziehende Behörde muss in jedem Fall jährlich prüfen, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann.

1.1 Aufsicht und persönliche Betreuung (Art. 12 und 13 JStG)

Der Staat besitzt mit diesen Massnahmen das Recht auf Einmischung in die Familienverhältnisse des Jugendlichen (elterliche Sorge), um die Überwachung der ordentlichen Entwicklung, der Erziehung oder Ausbildung des Minderjährigen sicherzustellen. Die persönliche Betreuung ist als verstärkte Aufsicht für Fälle konzipiert, in denen die einfache Aufsicht nicht genügt. Die Massnahmen verfolgen nicht in erster Linie therapeutische, sondern erzieherische Zwecke.

1.2 Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Diese Massnahme betrifft minderjährige Straftäter, die an psychischen Störungen leiden, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtmitteln oder in anderer Weise abhängig sind. Ziel ist es, Jugendlichen eine Behandlung anzubieten, ohne sie ständig überwachen zu müssen.

Die ambulante Behandlung kann mit einer der drei anderen Schutzmassnahmen verbunden werden.

1.3 Unterbringung (Art. 15 ff. JStG)

Die Unterbringung wird angeordnet, wenn die Betreuung des Jugendlichen eine dauernde Überwachung und Kontrolle erfordert. Diese Massnahme bedeutet einen starken Einschnitt in die Freiheit des Jugendlichen und wird nur dann verfügt, wenn eine medizinische oder psychologische Begutachtung sie für notwendig befindet. Die Unterbringung erfolgt in einer

offenen oder, sofern für die Behandlung und den Schutz des Jugendlichen oder der Allgemeinheit unumgänglich, in einer geschlossenen Einrichtung.

Die vollziehende Behörde regelt für die Dauer der Unterbringung die Ausübung des Rechts der Eltern oder nahe stehender Dritter auf persönlichen Verkehr mit dem Jugendlichen. Zudem darf der Jugendliche nicht länger als sieben Tage ununterbrochen von den anderen Jugendlichen getrennt werden. Hat der Straftäter das 17. Altersjahr vollendet, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB vollzogen werden.

2. Strafen

Das Jugendstrafrecht sieht vier Strafformen vor: Verweis, persönliche Leistung, Busse und Freiheitsentzug. Strafen werden ausschliesslich und nur dann verhängt, wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat (Art. 11 Abs. 1 JStG). Die Verhängung von Strafen ist seit dem Inkrafttreten des JStG möglich. Vorher ordnete das Gericht unabhängig vom schuldhaften Verhalten des Minderjährigen nur Schutzmassnahmen oder nur Strafen an.

Die Strafe ist von befristeter Dauer und endet nach dem Vollzug. In allen Fällen endet die Strafe spätestens, wenn der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat (absolute Verjährung, Art. 37 Abs. 2 JStG).

Das Gericht kann von der Verhängung einer Strafe absehen. In diesem Fall beschreibt Art. 21 JStG die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung.

2.1 Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis bildet die mildeste Strafe. Der Verweis als förmliche Missbilligung der Tat soll dem Jugendlichen ermöglichen, sich seines Verschuldens bewusst zu werden.

2.2 Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Die persönliche Leistung bildet das Pendant zur gemeinnützigen Arbeit im Erwachsenenstrafrecht. Diese echte Alternative zum Freiheitsentzug spielt nicht nur eine erzieherische Rolle, sondern trägt auch zur Wiedergutmachung bei.

2.3 Busse (Art. 24 JStG)

Die Besonderheit der Busse besteht darin, dass sie nur Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr betrifft. Verglichen mit der persönlichen Leistung ist bei der Busse der erzieherische Aspekt gering.

2.4 Freiheitsentzug (Art. 25 ff. JStG)

Der Freiheitsentzug muss als Ultima ratio des Jugendstrafrechts gelten und betrifft nur Jugendliche ab dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Die Höchstdauer des Freiheitsentzugs für 15-jährige Jugendliche beträgt ein Jahr, für 16-jährige und ältere Jugendliche vier Jahre.

Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und auf die soziale Wiedereingliederung vorbereitet wird.

Der unbedingte Freiheitsentzug bis zu einem Jahr kann in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden; der Freiheitsentzug bis zu einem Monat kann entweder tageweise oder in

Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Der Freiheitsentzug von bis zu drei Monaten kann in eine persönliche Leistung umgewandelt werden.

Dokumentation über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz

www.bj.admin.ch

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Rechtliche Grundlagen \(Bundesgesetze und Verordnungen, völkerrechtliche Verträge\)](#)
- [Baubeiträge](#)
- [Anerkennung von Erziehungseinrichtungen](#)
- [Weitere Dokumente](#)